

Öffentliche Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Vollzug der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)

Allgemeinverfügung

Gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Satz 1, § 25 Absatz 1 Satz 1, § 37 Absatz 1 und § 46 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 13. Februar 2021 (GVBl. S. 73) in der Fassung vom 16. April 2021 und gemäß § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) erlässt das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) im Benehmen mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) für

den **Freistaat Thüringen**

folgende Allgemeinverfügung:

1. Alle sonstigen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO verbleiben im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz gemäß § 25 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (Phase „Gelb“). Es gelten die Vorgaben der §§ 25 und 26 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.
2. Die Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO verbleiben im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz gemäß § 46 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (Phase „Gelb“). Es gelten die Vorgaben des § 46 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.
3. Folgende Personen dürfen über § 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO hinaus die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO nicht betreten und Angebote nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO nicht nutzen:
 - 3.1. Kinder mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
 - 3.2. Kinder mit Kopf- und Gliederschmerzen;
 - 3.3. Personen mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
 - 3.4. Personen mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38°C;
 - 3.5. Personen mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, Schnupfen, Fieber), wenn zusätzlich
 - a) ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder
 - b) eine Exposition gegenüber dem Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht;
 Das Betretungsverbot nach Nr. 3.5. gilt nicht für Kinder mit Rhinorrhoe (laufender Nase) oder verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, die gemäß der Beurteilung eines Elternteils oder Betreuungsperson nicht auf eine beginnende akute Atemwegsinfektion hinweisen.

Die Festlegung gilt nicht für junge Menschen, die in einer stationären Einrichtung der Erziehungshilfe oder stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche betreut werden. Für zu betreuende jungen Menschen in Internaten, die nicht der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 ThürSchAG unterliegen, kann die Internatsleitung im Einzelfall ein Abweichen von den Betretungsverboten zulassen (vgl. § 3 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO).

4. Landesweit arbeiten grundsätzlich

4.1. alle Kindertageseinrichtungen weiterhin im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Phase „Gelb II“) gemäß §§ 15 bis 19 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und

4.2. alle allgemein bildenden Schulen und berufsbildenden Schulen einschließlich der Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397) unterliegen, im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Phase „Gelb II“) gemäß §§ 36 bis 40 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO,

soweit weder § 34a Abs. 1 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-Maßn-VO) in der Fassung vom 5. Mai 2021 noch § 34a Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-Maßn-VO Anwendung finden noch eine mit Zustimmung der Landesregierung erlassene Allgemeinverfügung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt keine strengeren Regelungen enthält.

5. Ergänzend zu Punkt 4.2. (Phase „Gelb II“) gelten folgende schulorganisatorische Anordnungen zur Präsenz im Schulgebäude:

5.1. Gemäß § 34b Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-Maßn-VO dürfen Schüler und Personal, das unmittelbaren Kontakt zu anderen Beteiligten hat, nur dann am Präsenzunterricht, an der Betreuung im Schulhort oder an der Notbetreuung teilnehmen, wenn sie in der Schule zweimal wöchentlich eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis durchgeführt haben. Dies gilt für alle Schüler und das Personal im Landesdienst, denen ein konkretes Testangebot unterbreitet wurde.

Einer Testung nach Satz 1 steht gleich:

a) der Nachweis eines PCR-Tests mit negativem Ergebnis, der nicht älter als 48 Stunden ist, oder

b) eine Bescheinigung nach § 9 Abs. 8 über ein negatives Testergebnis eines durchgeführten Antigenschnelltests, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.

Das nicht im Landesdienst stehende Personal kann einen vom jeweiligen Arbeitgeber angebotenen Test auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vornehmen und versichern, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist.

Gemäß § 34b Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-Maßn-VO beaufsichtigt das pädagogische Personal die Schüler bei der Durchführung der Testung. Die Selbsttests sind unter Beachtung der Anwendungshinweise und mit besonderer Sorgfalt und Umsicht durchzuführen.

5.2. Gemäß § 34b Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-Maßn-VO sind Schüler, deren Testung nach § 34b Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-Maßn-VO ein positives Testergebnis

- nis aufweist, durch das betreuende pädagogische Personal unverzüglich zu isolieren. Für minderjährige Schüler ist die Abholung durch berechtigte Personen unverzüglich zu veranlassen, volljährige Schüler verlassen die Schule selbständig. Soweit eine durchgeführte Testung ein positives Testergebnis ausweist, muss die getestete Person unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen; die Schulleitung oder die von ihr beauftragten Personen sind verpflichtet, die Sorgeberechtigten oder die volljährigen Schüler auf diese Verpflichtung hinzuweisen.
- 5.3. Gemäß § 34b Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-Maßn-VO ist auch Schülern, die sich keinem Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen, die Erbringung der notwendigen Leistungsnachweise und die Teilnahme an den Abschlussprüfungen in der Schule zu ermöglichen. Die Schulen stellen hierzu separat Räumlichkeiten und Aufsichtspersonal zur Verfügung.
 - 5.4. Der reguläre Präsenzeinsatz von Lehrern, Sonderpädagogischen Fachkräften und Erziehern der staatlichen Schulen, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, erfolgt freiwillig, § 36 Abs. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Pädagogisches Personal, das weiterhin vom Präsenzeinsatz befreit werden möchte, muss spätestens am 31. Mai 2021 ein aktuelles ärztliches Attest vorlegen, das unter Berücksichtigung einer gegebenenfalls erfolgten Impfung gegen den Coronavirus SARS-CoV-2 das anhaltend erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt. Dies gilt nicht für die Schulen in freier Trägerschaft.
 - 5.5. Schüler, die Risikomerkmale eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, werden auf formlosen Antrag bei der Schulleitung von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt, § 36 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.
 - 5.6. Schüler können in Einzelfällen von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn ein dem Haushalt des Schülers angehöriges Familienmitglied Risikomerkmale eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt, § 36 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Sofern ein Schüler wegen des Erkrankungsrisikos eines Angehörigen weiterhin von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden möchte, muss spätestens am 31. Mai 2021 ein aktuelles ärztliches Attest vorgelegt werden, das unter Berücksichtigung einer gegebenenfalls erfolgten Impfung des Angehörigen gegen den Coronavirus SARS-CoV-2 das anhaltend erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt.
 - 5.7. Schüler können auf formlosen Antrag bei der Schulleitung von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn die Eltern oder volljährigen Schüler nachvollziehbare Gründe darlegen und das häusliche Lernen abgesichert werden kann; § 37 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Als nachvollziehbarer Grund gilt insbesondere die Vermeidung von Infektionsrisiken, solange im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in der die Schule gelegen ist, die 7-Tages-Inzidenz an mindestens einem der vorangegangenen sieben Tagen über dem Wert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern lag. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt.

5.8. Gemäß § 34b Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-Maßn-VO findet für alle Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, häusliches Lernen nach den Vorgaben des § 29 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO statt. Dies gilt auch für die Schüler, die sich keiner Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen.

- 5.9. Nach § 40 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO dürfen einrichtungsfremde Personen Schulen während der Betreuungs- und Unterrichtszeiten nur betreten:
- zur Wahrnehmung der Personensorge,
 - soweit ihre Anwesenheit zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs notwendig ist,
 - im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung, soweit sie ein in der jeweiligen Ausbildungs- oder Studienordnung verpflichtend vorgegebenes mindestens zweiwöchiges Praktikum absolvieren müssen, oder
 - um als Heilmittelerbringer Leistungen zu erbringen, die für den Schulbesuch der betroffenen Schüler unerlässlich sind.
- Die Umsetzung obliegt der Schulleitung.

Im Falle des § 34a Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-Maßn-VO dürfen abweichend von § 40 einrichtungsfremde Personen ausschließlich in den Fällen des § 40 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4 die Einrichtung betreten, § 41 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

6. Nach § 38 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sind alle Schüler ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr sowie die Lehrkräfte staatlicher Schulen unabhängig vom Schwellenwert verpflichtet, innerhalb des Schulgebäudes und im Unterricht eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu tragen. Für Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 reicht die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 6 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO aus. Schüler ab der Klassenstufe 7 haben eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu tragen.

6.1. Die Maskenpflicht für Schüler gilt nicht für den Sportunterricht. In regelmäßigen Abständen ist eine Pause vom Tragen der qualifizierten Gesichtsmaske beziehungsweise Mund-Nasen-Bedeckung sicherzustellen, die im Freien oder während der Lüftungspause erfolgen soll. Bei der Essenseinnahme entfällt die Verpflichtung, wobei die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,50 m sicherzustellen ist. Über weitere Ausnahmen von der Verpflichtung im Einzelfall entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

6.2. Während der schriftlichen Abschlussprüfungen sowie während der mündlichen Abschlussprüfungen darf die Mund-Nasen-Bedeckung am persönlichen Arbeitsplatz des Schülers abgenommen werden, sofern der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-Maßn-VO zu weiteren Personen gewahrt wird und der Prüfungs- bzw. Testraum in regelmäßigen Abständen ausreichend gelüftet wird.

7. Stellt das für Gesundheit zuständige Ministerium gemäß § 28b Abs. 1 Satz 3 IfSG fest, dass der Schwellenwert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde, findet Unterricht unter den Bedingungen der Phase „Gelb II“ (Ziffer 4.2.) statt, insbesondere

7.1. findet der Unterricht in der Primarstufe und in Förderzentren in der Phase „Gelb II“ gem. § 38 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in beständigen, festen und voneinander getrennten Lerngruppen durch stets dasselbe pädagogische Team in einem der jeweiligen Lerngruppe fest zugewiesenen Raum statt. Die Schulleitung

gewährleistet von Montag bis Freitag ein eingeschränktes Betreuungsangebot im Umfang von mindestens sechs Stunden unter Anrechnung von mindestens vier Unterrichtsstunden; eine Betreuungszeit von acht Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit ist anzustreben. Bei der Bildung der Betreuungsgruppe werden die gebildeten Lerngruppen nach Satz 1 berücksichtigt;

- 7.2. findet der Unterricht in den Sekundarstufen I und II einschließlich der berufsbildenden Schulen nach § 38 Abs. 2 bis 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO nach Entscheidung der Schulleitung entweder in beständigen, festen und voneinander getrennten Lerngruppen durch stets dasselbe pädagogische Team in einem der jeweiligen Lerngruppe fest zugewiesenen Raum unter Abweichung vom Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IoS-MaßnVO oder unter ständiger Wahrung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IoS-MaßnVO statt. Werden zur ständigen Wahrung des Mindestabstands Klassen oder Kurse geteilt, soll die Größe der neu gebildeten Lerngruppen 15 Schüler nicht überschreiten. Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 richten die Schulen auf Nachfrage der Personensorgeberechtigten ein tägliches Betreuungsangebot von möglichst fünf Stunden (unter Anrechnung der Unterrichtszeiten) ein.

8. Gibt das für Gesundheit zuständige Ministerium bekannt, dass der Schwellenwert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Landkreis oder der kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde,

- 8.1. findet gemäß § 34a Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IoS-Maßn-VO ab dem übernächsten Tag an allen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen im Zuständigkeitsbereich des betroffenen Landkreises oder der betroffenen kreisfreien Stadt ausschließlich Wechselunterricht, auch in der Primarstufe, statt.

Der Unterricht findet in einer an die Raumgröße angepassten verkleinerten Gruppe unter ständiger Wahrung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IoS-Maßn-VO statt. In den Gruppen nach § 34a Abs. 1 Satz 2 ThürSARS-CoV-2-IoS-Maßn-VO können verschiedene Lehrkräfte, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte eingesetzt werden. Der Wechselunterricht soll grundsätzlich im wöchentlichen Wechsel der Gruppen erfolgen.

- 8.2. Die zur Durchführung des Wechselunterrichts gem. § 34a Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IoS-Maßn-VO erforderliche Internats- und Wohnheimunterbringung ist zulässig.
- 8.3. Für die Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 sowie der Förderschule ist eine Notbetreuung entsprechend § 43 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO einzurichten, zu der Schüler nach § 43 Abs. 2 und 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO Zugang haben.
- 8.4. Für Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung gelten die §§ 15 bis 19a ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

9. Gibt das für Gesundheit zuständige Ministerium bekannt, dass der Schwellenwert von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Landkreis oder der kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde, finden gemäß § 34a Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IoS-Maßn-VO ab dem übernächsten Tag die §§ 20 und 42 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO Anwendung.

9.1. Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege sind gemäß § 34a Abs. 2 Satz 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-Maßn-VO zu schließen. In diesem Fall ist gemäß § 34a Abs. 2 Satz 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-Maßn-VO eine Notbetreuung nach § 20 Abs. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO einzurichten, zu der Kinder nach § 20 Abs. 3 und 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO Zugang haben.

9.2. Gemäß § 34a Abs. 2 Satz 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-Maßn-VO ist die Durchführung von Präsenzunterricht an allen allgemein bildenden Schulen und berufsbildenden Schulen grundsätzlich untersagt. Abweichend von davon findet gemäß § 34a Abs. 2 Satz 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-Maßn-VO an den Förderschulen sowie in den Abschlussklassen Präsenzunterricht nach § 42 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO statt. Die zur Durchführung des Präsenzunterrichts erforderliche Internats- und Wohnheimunterbringung ist gemäß § 34a Abs. 2 Satz 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-Maßn-VO zulässig. Für Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 sowie der Förderschulen ist eine Notbetreuung nach § 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO einzurichten, zu der Schüler nach § 43 Abs. 2 und 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO Zugang haben.

9.2.1. Gemäß § 34a Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-Maßn-VO sind Abschlussklassen

- a) die Klassenstufe 4 an der Grund-, Gemeinschafts- und Förderschule,
- b) die Klassenstufen 9 und 10 an der Gemeinschafts-, Regel-, Förder- und Gesamtschule zum Erwerb des Hauptschul-, des qualifizierenden Hauptschul- und des Realschulabschlusses,
- c) die Einführungs- und Qualifikationsphase am Gymnasium, an der Gemeinschaftsschule, an der Gesamtschule sowie am Kolleg zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife, mit Ausnahme der Klassenstufe 11 an der Gemeinschaftsschule nach § 4 Abs. 8 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung, an der integrierten Gesamtschule und am Kolleg, sowie
- d) an berufsbildenden Schulen die Klassen des letzten Ausbildungsjahres und die Klassen, in denen Abschlussprüfungen stattfinden, sowie am beruflichen Gymnasium die Klassenstufen 12 und 13.

9.2.2. Gemäß § 34a Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-Maßn-VO sind vom Präsenzunterricht für Förderschulen nach § 34a Abs. 2 Satz 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-Maßn-VO auch Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf umfasst.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 9. Mai 2021 bis zum 31. Mai 2021. Hiermit tritt die Allgemeinverfügung vom 23. April 2021 außer Kraft.

Die Regelungen greifen, ohne dass es weiterer konkretisierender Anordnungen bedarf. Diese Allgemeinverfügung schließt weitergehende Allgemeinverfügungen der unteren Gesundheitsbehörden nach § 36 der ThürSARS-CoV-2-IfS-Maßn-VO nicht aus.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Thüringen, in dessen Bezirk der Beschwerverte seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

Das Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, bei Sitz oder Wohnsitz im Landkreis Altenburger Land, Landkreis Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt oder in der kreisfreien Stadt Gera oder in der kreisfreien Stadt Jena;

das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar, bei Sitz oder Wohnsitz im Landkreis Eichsfeld, Landkreis Gotha, Ilm-Kreis, Kyffhäuserkreis, Landkreis Nordhausen, Landkreis Sömmerda, Unstrut-Hainich-Kreis, Landkreis Weimarer Land oder in den kreisfreien Städten Weimar oder Erfurt;

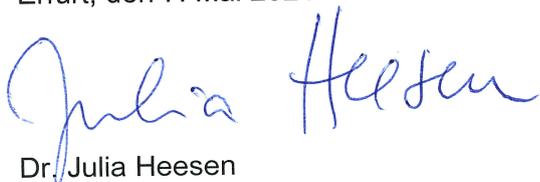
das Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, bei Sitz oder Wohnsitz im Landkreis Hildburghausen, Landkreis Schmalkalden-Meiningen, Landkreis Sonneberg, Wartburgkreis oder in den kreisfreien Städten Eisenach oder Suhl.

Für Beschwerde ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Weimar ist das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar örtlich zuständig. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht einzulegen. Die Erhebung der Klage ist in elektronischer Form gemäß § 55a VwGO möglich.

Hinweis:

Gemäß § 41 Abs. 4 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Erfurt, den 7. Mai 2021



Dr. Julia Heesen

Staatssekretärin des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport